



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.144 RRB 1975/3955**

Titel **Quartierplan.**

Datum 06.08.1975

P. 1660–1661

[p. 1660] Am 18. Juni 1975 ersuchte der Stadtrat Von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 2728 vom 4. September 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 456 Seebach-Ausserdorf. Dieser Beschluss wurde am 27. September 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Direktion der öffentlichen Bauten vom 14. April 1975 konnte der einzige gegen die Quartierplanfestsetzung erhobene Rekurs als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Birchstrasse, im Westen durch die Hertensteinstrasse, im Süden durch die Ausserdorfstrasse und im Osten durch die Glattalstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Zürich wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan.

Von dem Gebiet Seebach-Ausserdorf mussten nur das Land der beiden Häusergruppen Ausserdorfstrasse 6 - 16 und die dahinter liegenden noch unüberbauten Grundstücke quartierplanmässig bearbeitet werden. Die übrigen Grundstücke sind bereits arrondiert bzw. bereits überbaut. Zur Erschliessung des Hinterlandes ist eine von der Ausserdorfstrasse abzweigende ca. 60 m lange Quartierstrasse (Sackstrasse) vorgesehen. Gleichzeitig soll an der Ausserdorfstrasse zwischen der Quartierstrasse und dem öffentlichen Weg Kat.-Nr. 4485 als Verbindung zur Glattalstrasse ein 2,5 m breites Trottoir erstellt werden.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Die im Quartierplan für die Ausserdorfstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRR Nr. 4289/1968). Bei der Einmündung der neuen Quartierstrasse in die Ausserdorfstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 1,95% auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat von Zürich wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss Nr. 2728 des Stadtrates von Zürich betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 456 Seebach-Ausserdorf mit Bau- und Niveaulinien einer Quartier- // [p. 1661] strasse sowie Oeffnung der Baulinie an der Ausserdorfstrasse bei der Einmündung der Quartierstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.08.2017]